



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

IV. Alter der Bedeutung »minderfrei« für »Friling«

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

aber sehr bestimmte, weil die Hypothese der Rechtsänderung unter Begriffsvertauschung, wie sie BEYERLE braucht, an sachlichen Erwägungen scheitert. Wenn wir die Freiheitsgliederung später vorfinden, dann muß sie schon früher bestanden haben. Die von BEYERLE unterstellte Begriffsvertauschung ist m. E. dann, wenn man sich in das Rechtsleben des frühen Mittelalters wirklich hineindenkt, eine nicht vollziehbare Vorstellung. BEYERLE redet immer von dem Wechsel der Bezeichnungen. Aber diese Bezeichnungen sind nicht Höflichkeitsworte der Umgangssprache, sondern es sind Rechtsworte, gesetzliche Bezeichnungen juristischer Begriffe, Bezeichnungen von Tatbeständen mit wichtigen Rechtsfolgen. Fast in jedem Rechtsstreite kam es wegen der Bußen und der Ebenburt auf den Stand der Beteiligten an. Infolge der allgemeinen Dingpflicht wußte jedermann darüber Bescheid, welche Merkmale und welche Rechtsfolgen die Begriffe Edeling und Friling hatten. Deshalb hätte eine Begriffsverschiebung eine Änderung des Rechts gefordert. Wenn die Edeling ein Volksadel waren und dieser Stand ausstarb, so gab es eben den Edelingtatbestand mit den Edelingsfolgen überhaupt nicht mehr. Aber es war noch immer ausgeschlossen, diesen Tatbestand mit seinen Rechtsfolgen nunmehr bei den bisherigen Frilingen festzustellen und ebenso den Tatbestand der Altfreiheit bei einem Minderfreien, dessen frühere Existenz BEYERLE leugnet und der nur in dem Augenblicke des Begriffswandels aus dem Nichts auftaucht. Die Begriffsvertauschung würde somit eine gesetzliche Änderung des objektiven Rechts vorausgesetzt haben und eine solche allgemeine Änderung ist für Sachsen aus guten Gründen auszuschließen.

IV. Die Annahme, daß das Wort *friling* die Bedeutung *altfrei*, die es in der alten Gliederung gehabt hätte, in der Folgezeit mit einer ganz neuen Bedeutung *minderfrei* vertauscht habe, scheitert schon daran, daß die Belegstellen für *minderfrei* in eine frühere Zeit zurückgehen, als BEYERLE meint¹⁾. Auch in eine Zeit, in der die alte Standesgliederung zweifellos noch bestand. BEYERLE verkennt das Alter und die große Verbreitung dieser Belege (*Frilingsstellen*) deshalb, weil er die Übersetzungsfrage versäumt. Die Annahme scheitert

¹⁾ Standesgliederung S. 33 ff.

aber ferner daran, daß wir die Bedeutung minderfrei in drei Stammesrechten wiederfinden, nämlich nicht nur in Sachsen und Friesland, sondern auch in Norwegen. Die ständische Entwicklung seit der Karolingerzeit ist in diesen drei Gebieten eine ganz verschiedene gewesen. Schon deshalb kann die übereinstimmende Bedeutung minderfrei nicht auf eine lokale Entwicklung zurückgeführt werden, sondern sie ist als uralter Gemeinbesitz aufzufassen, als eine Bedeutung, die in weit frühere Zeit, als die Karolingerzeit zurückgeht. Ebenso wie die entsprechende Bedeutung altfrei bei Edeling.

Die bisherige Untersuchung hat nur denjenigen Teil der Rezension betroffen, der sich auf die Karolingerzeit bezieht. Die Erörterung der späteren Zeit bietet kein erfreulicheres Bild.

Zweites Kapitel.

Die Beurteilung der späteren Zeit.

a) Der Stand der Meinungen. § 41.

1. In meinem Buche über die Standesgliederung hatte ich die Stände des Sachsenspiegels nur kurz behandelt. Auf die Frage der Hauptgliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare war ich eingegangen, um den Zusammenhang mit der altsächsischen Gliederung aufzuweisen. Das Problem der städtischen Deutung hatte ich ausgeschaltet. BEYERLE hat die Gelegenheit der Rezension benutzt, um seine eigene Anschauung, die Heersteuertheorie, zusammenhängend dazulegen, allerdings mit einer sehr wichtigen, nicht genügend hervortretenden Annäherung an meine eigene Auffassung und mit zum Teil neuen Beweisen. Auch in diesem Abschnitt tritt Mangel an Kenntnis meiner Hauptschrift, des Sachsenspiegels, hervor. Doch glaube ich die Art der Literaturbenutzung durch BEYERLE schon ausreichend gekennzeichnet zu haben und will mich in diesem Abschnitt hauptsächlich bemühen, den sachlichen Gegensatz der Meinungen und der Gründe darzulegen. Ich werde mich dabei auf das Rechtsbuch und die zeitgenössischen Quellen stützen und von der m. E. sicheren Erkenntnis der Karolingerzeit wieder absehen¹⁾.

¹⁾ Die karolingischen Quellen und der Inhalt des Sachsenspiegels bringen zwei besonders reichhaltige Zeitbilder aus der Geschichte der sächsischen